



Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: BK9-08/879-E10

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktoranschlages

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Helmut Fuß,
den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek
und den Beisitzer Roland Naas,

gegenüber der RNG Rheinische NetzGesellschaft mbH, Maarweg 159-161, 50825 Köln,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 21.03.2011 beschlossen:

- 1.) Der Beschluss der Bundesnetzagentur vom 14.12.2009 (Aktenzeichen BK9-08/879-E09) sowie der Beschluss der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen vom 07.01.2010 (Aktenzeichen 423-38-20/1.1 ARegV), wird hinsichtlich der Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktorantrages für die Jahre 2011 und 2012 wie folgt abgeändert:
Dem Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 1g wird in Höhe der Anlage 4 stattgegeben.
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2010, eingegangen bei der Beschlusskammer am 05.07.2010, und mit Übermittlung der Erhebungsbögen über das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung der mit Beschlüssen BK9-08/879, BK9-08/880, BK9-08/881, BK9-08/882, BK9-08/883, BK9-08/884 der Bundesnetzagentur sowie der mit Beschluss 421-38-20/1.1 ARegV von der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV gestellt. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen ergeben sich aus den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 1g dieses Beschlusses.

Die am 20.10.2010 (Netz 1-6) sowie der am 06.12.2010 (Netz 7) über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Mit Beschluss vom 14.12.2009 der Bundesnetzagentur, unter dem Aktenzeichen BK9-08/879-E09, sowie mit Beschluss vom 07.01.2010 der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen, unter dem Aktenzeichen 423-38-20/1.1 ARegV, wurden die Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktorantrages der Antragstellerin im Jahre 2009 erstmalig für die Jahre 2010, 2011 und 2012 festgelegt. Durch diesen Beschluss wird die vorstehende Entscheidung nur hinsichtlich der Kalenderjahre 2011 und 2012 abgeändert.

Die Beschlusskammer 9 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 19.01.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 24.01.2011 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S.2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Anpassung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV. Dem Antrag war im tenorisierten Umfang stattzugeben.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die beantragten Anpassungen bedürfen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs.4 Nr.1 der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist gemäß § 4 Abs.4 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV festzulegen, soweit die beantragten Anpassungen den dort geregelten Anforderungen entsprechen.

Die Regulierungsbehörde hat für die bestehende Regulierungsperiode 01.01.2009 – 31.12.2012 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse der Antragstellerin aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgte durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Für jeden Netzbetreiber wird pro Kalenderjahr eine einheitliche Erlösobergrenze unabhängig davon, ob er mehrere Netzgebiete ausgewiesen hat, bestimmt. Dies gilt nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 ARegV („eines Netzbetreibers“) auch dann, wenn ein Netzbetreiber bislang

mehrere Netzgebiete ausgewiesen hat. In diesen Fällen wird zunächst eine getrennte Ermittlung der Anpassung der Erlösbergrenze für jedes Netzgebiet des Netzbetreibers durchgeführt (siehe Anlagen 4a bis 4g). Auf dieser Grundlage werden die einheitlichen Anpassungen der Erlösbergrenzen des Netzbetreibers gebildet (siehe Anlage 4).

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des Netzbetreibers wird der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Für die Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung (Strom) oder die Ebene der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von Druckstufen (Gas) ist:

$$EF_{t,Ebene} = 1 + \frac{1}{2} \times \max\left(\frac{F_{t,t} - F_{0,t}}{F_{0,t}}; 0\right) + \frac{1}{2} \times \max\left(\frac{AP_{t,t} - AP_{0,t}}{AP_{0,t}}; 0\right).$$

Für die Umspannebenen Hochspannung / Mittelspannung und Mittelspannung / Niederspannung (Strom) oder die Ebene der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe (Gas) ist:

$$EF_{t,Ebene} = 1 + \max\left(\frac{L_{t,t} - L_{0,t}}{L_{0,t}}; 0\right).$$

Der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz ist der gewichtete Mittelwert über alle Netzebenen.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wird in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Unberücksichtigt bleibt dabei die Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs.3 i.V.m. § 11 Abs.2 ARegV, da diese vom Netzbetreiber anzupassen sind und nicht von der Regulierungsbehörde.

Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2011 tatsächlichen anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (107,00 = VPI des Jahres 2009 gemäß Statistischem Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland¹ = anzusetzender VPI für das Jahr 2011) den Berechnungen zu Grunde gelegt.

¹ Siehe www.destatis.de Preise → Verbraucherpreise → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen.

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0)$$

Die Anpassung der Erlösobergrenze ergibt sich dann aus der Differenz der durch die Beschlüsse BK9-08/879, BK9-08/880, BK9-08/881, BK9-08/882, BK9-08/883, BK9-08/884 der Bundesnetzagentur sowie den Beschluss 421-38-20/1.1 ARegV der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen festgelegten Erlösobergrenzen der Antragstellerin und der sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen.

Die festgelegten Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin in der ersten Regulierungsperiode der Anreizregulierung ergeben sich aus Anlage 4. Für die Antragstellerin werden folgende Anpassungen der kalenderjährliche Erlösobergrenzen festgelegt. Die Erlösobergrenzen werden in den Jahren 2011 und 2012 um folgende Beträge erhöht:

Jahr 2011	Jahr 2012
[REDACTED]	[REDACTED]

3. Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und ihre Versorgungsaufgabe hat sich nachhaltig geändert.

3.1. Frist- und Formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1. Antragsberechtigung

Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiber und somit gemäß § 10 Abs. 4 ARegV antragsberechtigt.

3.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 S. 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

3.1.3. Antragsform

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

3.1.4. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat nach verständiger Würdigung des Antrages durch die Beschlusskammer eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2011 und 2012 beantragt.

3.1.5. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors ist die Erhöhung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin (siehe die Beschlüsse BK9-08/879, BK9-08/880, BK9-08/881, BK9-08/882, BK9-08/883, BK9-08/884 der Bundesnetzagentur sowie den Beschluss 421-38-20/1.1 ARegV der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen) um die Differenz zwischen diesen Erlösobergrenzen und den sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen und die von ihr dargelegte Ermittlung des Erweiterungsfaktors ergeben sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses.

3.2. Nachhaltige Veränderungen der Versorgungsaufgabe

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sich ihre Versorgungsaufgabe erheblich verändert hat, da sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten der Antragstellerin nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöht haben (§ 10 Abs. 2 S. 3 ARegV).

Die Beschlusskammer hat die in den Tabellenblättern E für die einzelnen Netzgebiete „Kosten Erweiterungsmaßnahmen“ bezeichneten Erweiterungsinvestitionen und deren erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr im Rahmen einer eigenen Prüfrechnung verwendet und die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen ermittelt.

Inwieweit der Ausweis eines Erweiterungsanteils nur für Anlagengruppen erfolgt ist, die über die gültigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien eindeutig als Erweiterungsinvestitionen

definiert und gebucht wurden oder durch Mengenzuwächse als Erweiterung der Versorgungsaufgabe zu klassifizieren sind, konnte nicht abschließend geprüft werden. Es haben sich aus den vorgelegten Unterlagen jedoch keine Anhaltspunkte für die Einbeziehung anderer Investitionen ergeben. Dies bleibt einer vertiefenden Prüfung jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Darüber hinaus konnten mögliche Umschichtungen zwischen Erfolgs- und Finanzplan des Netzbetreibers, die nach dem Antragszeitpunkt vorgenommen wurden, bisher nicht überprüft werden. Auf eine detaillierte Analyse der davon potentiell betroffenen Einzelmaßnahmen und der Berechnung der Betriebskosten (OPEX) wird vorerst verzichtet.

Insbesondere ist mit der vorliegenden Genehmigung keine Anerkennung der vom Netzbetreiber angegebenen Kosten dem Grunde oder der Höhe nach verbunden; insoweit besteht auch keine Präjudizwirkung für nachfolgende Kostenprüfungen.

Die mögliche Prüfung der Investitionen, die im Rahmen des Antrags geltend gemacht wurden, beträfe u.a. die Bewertungsprüfung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, also fertiger und unfertiger Erzeugnisse, unfertiger Leistungen sowie selbsterstellter Vermögensgegenstände, ferner den Ansatz der betreffenden in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Aufwendungen. Ausgangspunkt müsste eine Analyse des Kostenrechnungssystems sein. Kostenprüfungen in zukünftigen Entgeltgenehmigungsverfahren müssen stets untersuchen, ob kalkulatorische Kosten eliminiert bzw. durch entsprechende Aufwendungen ersetzt wurden. Ferner muss geprüft werden, ob der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 256 I Nr. 6 HGB) eingehalten wurde. Dabei sollte stets berücksichtigt werden, dass das Schlüsselungsproblem der Vollkostenrechnung zu Manipulationen des Betriebsabrechnungsbogens führen kann, mit denen je nach gewünschter Beeinflussung der Erfolgsrechnung diejenigen Gemeinkostenzuschlagssätze austariert werden können, die für die zu aktivierenden Vermögensgegenstände besonders relevant sind.

Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich die in § 10 Abs. 2 S. 2 ARegV genannten Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Bei lediglich temporärer Veränderung dieser Parameter liegt keine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vor.

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem. § 10 Abs. 2 S. 3 ARegV dann auszugehen, wenn sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöhen.

Die Erheblichkeitsgrenze ist überschritten wenn:

$$\frac{KAEW - KAEW_{dnb}}{GK_{2006} - KA_{dnb,2006}} \cdot 100 \geq 0,5\%$$

KAEW bezeichnet die Summe der jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen, welche im Zeitraum zwischen dem Basisjahr (31.12.2006) und dem Antragszeitpunkt angefallen sind. Diese jährlichen Kosten sind nach den Vorgaben der GasNEV zu ermitteln. Die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen werden für das Jahr der Aktivierung bestimmt. Hiervon sind die darin enthaltenen, nach § 11 Abs.2 ARegV zu bestimmenden, dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KAEW_{dnb}] abzuziehen.²

Bei den jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers [GK₂₀₀₆] i.S.d § 10 Abs. 2 S. 3 ARegV handelt es sich um die Gesamtkosten im Basisjahr, die der Erlösobergrenze als Ausgangsniveau zu Grunde liegen. Hiervon sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KA_{dnb}] im Basisjahr abzuziehen. Zu beachten ist, dass sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren das Basisjahr 2006 ist.

Die jährlichen Kosten [KAEW] sind nach den Vorgaben der GasNEV für das Jahr der Aktivierung zu ermitteln.

Die im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen umfassen lediglich Erweiterungsmaßnahmen.

Darüber hinaus geltend gemachte Investitionen, die möglicherweise auch kostenwirksam werden, sind nicht berücksichtigungsfähig. Insbesondere Ersatz- und Umstrukturierungsmaßnahmen erfüllen nicht die Anforderungen § 4 Abs.4 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV, denn der Erweiterungsfaktor soll ausschließlich sicherstellen, dass Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

Erweiterungsinvestitionen haben die Vergrößerung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Leistungspotentials zum Ziel³, d.h. sie ermöglichen eine Kapazitätsausweitung.⁴

² Hierzu sind die Definitionen aus dem Erlösobergrenzenbescheid, Gliederungspunkt 3.2.2.1.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile, heranzuziehen.

³ Vgl.: Zieroth, Dieter, Investitionsplanung (1993), in: Chmielewicz, Klaus; Schweitzer, Marcell (Hrsg.): Handwörterbuch des Rechnungswesens, Stuttgart, 3. Aufl. 1993, Sp. 970.

Unter Erweiterungsinvestitionen sind somit Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsumfang bzw. Transportmengenvolumen.

Die Einordnung der Investitionen erfolgt anhand dieser Definitionen. Die Bezeichnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen gibt Aufschluss über deren Verwendungszweck. Alle Bezeichnungen, die z.B. Erneuerungsmaßnahmen oder den Ersatz störanfälliger Kabel und Leitungen betreffen, sind aus dem Kostenblock auszusondern.

Auch eine Berücksichtigung von Investitionsmaßnahmen für Biogaseinspeisung im Rahmen des Erweiterungsfaktors scheidet aus, da diese Maßnahmen über den Walzungsmechanismus des § 20b GasNEV erfasst werden.

Im Rahmen der Ermittlung der Kosten für die Erweiterungsmaßnahmen kann die Antragstellerin OPEX und CAPEX ansetzen.

Für die Betriebskosten (OPEX) gilt, dass pauschale Zuschläge anhand der Investitionssumme nicht zulässig sind. Vielmehr können nur nachweisbare Betriebskosten berücksichtigt werden.

Die kalkulatorischen Kapitalkosten (CAPEX) der Erweiterungsmaßnahmen beinhalten Abschreibungen, Eigen- und Fremdkapitalverzinsung für Anlagen im Bau und Sachanlagevermögen, die bis zum Antragszeitpunkt anfallen.

Sofern eine Anlage im Bau bis zum Antragszeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde kann nur die Verzinsung angesetzt werden. Aktiviertes Sachanlagevermögen wird mit den Kosten des auf die Aktivierung folgenden Jahres angesetzt.

Zur vereinfachten Berechnung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestitionen ist es nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht, einen wie folgt zu ermittelnden Mischzinssatz anzusetzen:

$$\text{Zins gewichtet} = \text{Anteil EK [\%]} * \text{EK-Zins [\%]} + (\text{Anteil FK [\%]} - \text{Anteil unverzinsliches FK [\%]}) * \text{FK-Zins [\%]} + \text{Anteil unverzinsliches FK [\%]} * 0\%.$$

⁴ Vgl.: Ebisch, Hellmuth; Gottschalk, Joachim (2001): Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen, München, 7. Aufl., 2001, S. 479.

Die Zinssätze und die prozentualen Anteile von Eigenkapital, Fremdkapital und Abzugskapital (unverzinsliches Fremdkapital) am betriebsnotwendigen Kapital ergeben sich hierbei aus dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV.

Der Eigenkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 9,29% für Neuanlagen und der Fremdkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 4,31% für Gas und Strom.

Die Verwendung der Zinssätze des Ausgangsniveaus ist vorliegend geboten, um den Aufwand der Ermittlung der Kosten zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu reduzieren und ein einheitliches Vorgehen der Netzbetreiber zu gewährleisten.

4. Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenzen

Die Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenze ergibt sich aus Anlage 4. Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor ergibt sich aus den Anlagen 5a, 5b, 5c, 5d, 5e, 5f, 5g.

4.1. Ermittlung des Erweiterungsfaktors

Die Beschlusskammer hält auf Grund des Antrages der Antragstellerin Erweiterungsfaktoren in Höhe von [REDACTED] für Netz Nr. 1, [REDACTED] für Netz Nr. 2, [REDACTED] für Netz Nr. 3, [REDACTED] für Netz Nr. 4, [REDACTED] für Netz Nr. 5, [REDACTED] für Netz Nr. 6 und [REDACTED] für Netz Nr. 7 für begründet.

Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) wurde nach der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors hat die Antragstellerin die Parameter Fläche des versorgten Gebietes, Anzahl der Anschlusspunkte und Jahreshöchstlast und die Gewichtung gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 1g angegeben. Die Beschlusskammer hat der Entscheidung die Parameter und die Gewichtung gemäß den Anlagen 5a, 5b, 5c, 5d, 5e, 5f, 5g zu Grunde gelegt. Dieser Entscheidung liegen die folgenden Erwägungen zu Grunde:

4.1.1. Parameter

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors sind gemäß Anlage 2 zu § 10 ARegV die Parameter Fläche des versorgten Gebietes (F), Anzahl der Anschlusspunkte (AP) und die Höhe der Last (L) im Basisjahr und im Jahr t der Regulierungsperiode heranzuziehen.

Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Gasversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach

Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Die versorgte Fläche entspricht somit dem Konzessionsgebiet abzüglich nicht versorgter Flächen wie bspw. Walder, Seen, Flüsse und nicht erschlossene Gebiete.

Ein Ausspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher, nachgelagerte Netze [eigene und fremde] oder Weiterverteiler ausgespeist werden kann, zuzüglich der Netzknoten zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (vgl. dazu auch § 3 Nr. 1b EnWG). Für die Zuordnung eines

Ausspeisepunktes zum jeweiligen Druckbereich des Hoch-, Mittel- oder Niederdrucks sind die eingangsseitigen Druckverhältnisse (in Gasflussrichtung vor der Druckregelung) am jeweiligen Ausspeisepunkt maßgeblich. Hierbei sind wie im Effizienzvergleich nur die aktiven Ausspeisepunkte zu berücksichtigen.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte aller Ausspeisungen aus einem Gasversorgungsnetz. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen. Verfahren zur Bildung von Ersatzwerten sind zu dokumentieren.

4.1.1.1. Parameter im Basisjahr

Das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV als Basisjahr im Sinne dieser Verordnung. Als Basisjahr für die erste Regulierungsperiode gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 5 ARegV 2006. Für die Parameter im Basisjahr hat die Antragstellerin angegeben, die Parameterwerte zum Stand 31.12.2006 mitgeteilt zu haben. Da diese Parameter bereits im Rahmen des Effizienzvergleichs vorgelegt wurden, waren keine weiteren Nachweise erforderlich.

Die von der Antragstellerin gemachten Angaben zu den Parametern Ausspeisepunkte weichen in den Netzen mit den Netznummern 2 und 4 von den bereits im Effizienzvergleich angegebenen Strukturdaten ab. Da die Antragstellerin keine abweichenden Nachweise über die Anzahl der Ausspeisepunkte im Basisjahr vorgelegt hat, setzt die Beschlusskammer die Parameter auf die Werte im Effizienzvergleich zurück.

Die Beschlusskammer hat die angegebenen Parameter in dem aus den Anlagen 5a, 5b, 5c, 5d, 5e, 5f, 5g ersichtlichen Umfang der Entscheidung zu Grunde gelegt.

4.1.1.2. Parameter im Jahr t der Regulierungsperiode

Für die Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode können nur tatsächliche Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag nur tatsächliche Werte bis zum Antragszeitpunkt vorgelegt und diese durch Vorlage von Messprotokollen, Bestandsausdrucken und amtlichen Flächendaten nachgewiesen. Die Beschlusskammer hat die Parameter in der aus den Anlagen 5a, 5b, 5c, 5d, 5e, 5f, 5g ersichtlichen Höhe der Berechnung des Erweiterungsfaktors zu Grunde gelegt.

§ 10 Abs. 2 S. 2 ARegV bestimmt, dass eine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, wenn sich die dort genannten Parameter im Antragszeitpunkt dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert haben. Für die Frage, ob eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, ist damit auf den Zeitpunkt des Antrages nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV abzustellen. Die nachhaltigen Änderungen müssen zum 30.06.2010 bereits tatsächlich eingetreten sein. Der Ansatz von Planwerten ist für die Beurteilung von Änderungen ausgeschlossen.

4.1.2. Gewichtung

Anlage 2 zu § 10 ARegV sieht vor, dass sich der bei der Bestimmung der Erlösobergrenze zu berücksichtigende Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt.

Die Netzebenen bestehen für Gas zum einen aus der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von Druckstufen und zum anderen aus der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe.

Im Gas sieht es die Beschlusskammer für sachgerecht an, zur Gewichtung der Erweiterungsfaktorformel einen Restwerteschlüssel zu verwenden. Der Schlüssel ergibt sich durch den jeweiligen Anteil der dem Erlösobergrenzenbescheid zugrunde liegenden Restwerte der Leitungsnetze sowie der Regelanlagen an der Gesamtsumme der Restwerte für Leitungsnetze und Regelanlagen.

Unter die Ebene Leitungsnetz fallen die Anlagen der Anlagengruppe IV, Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, unter die Ebene Regelanlagen fallen die Anlagengruppen V, Mess-, Regel- und Zähleranlagen sowie VI, Fernwirkanlagen aus der Anlage 1 der GasNEV.

Geringfügige Abweichungen der von der Antragstellerin ermittelten und verwendeten Gewichtung werden im Rahmen eines Intervalls von +/- 10% in Bezug auf die von der Beschlusskammer ermittelten Gewichtung akzeptiert.

Die von der Beschlusskammer zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors als sachgerecht angesehene Gewichtung ergibt sich aus den Anlagen 6a, 6b, 6c, 6d, 6e, 6f, 6g.

4.2. Ermittlung der Anpassung

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt den anerkennungsfähigen Erweiterungsfaktor (EF_i) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wurde von der Beschlusskammer in einem zweiten Schritt in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Dabei hat die Beschlusskammer die Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs.3 i.V.m. § 11 Abs.2 ARegV nicht mit berücksichtigt, da diese von der Antragstellerin selbst anzupassen sind und nicht von der Beschlusskammer. Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2011 tatsächlichen anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (107,00 = VPI des Jahres 2009 gemäß Statistischem Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland⁵ = anzusetzender VPI für das Jahr 2011) den Berechnungen zu Grunde gelegt.

In einem dritten Schritt hat die Beschlusskammer dann die Anpassung der Erlösobergrenze aus der Differenz zwischen den Erlösobergrenzen der Antragstellerin (siehe die Beschlüsse BK9-08/879, BK9-08/880, BK9-08/881, BK9-08/882, BK9-08/883, BK9-08/884 der Bundesnetzagentur, sowie den Beschluss 421-38-20/1.1 ARegV der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen) und den sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen errechnet. Um diese Differenzwerte wurden abschließend die verbleibenden Erlösobergrenzen der restlichen Jahre der Regulierungsperiode erhöht.

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

⁵ Siehe www.destatis.de, Preise → Verbraucherpreise → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 21.03.2011

Vorsitzender


Helmut Fuß

Beisitzer


Dr. Jörg Maillossek

Beisitzer


Roland Naas

Anpassung der Erlösobergrenze

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Jahr	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV	Beantragte Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung des im Antrag angegebenen Erweiterungsfaktors	Durch BNetzA berechnete Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung der im Antrag angegebenen Parameter und Gewichtung
2011	$\Delta EO_t =$ 	$\Delta EO_t =$ 	$\Delta EO_t =$ 
2012			

Beantragter Erweiterungsfaktor

	Leitungsnetz	Regelanlagen
Kalkulatorische Restwerte des Ausgangsniveaus (auf Basis historischer AK/HK) [€]		
Gewichtung in Prozent		
Erweiterungsfaktor für die Parameter "Fläche" und "Ausspeisepunkte"		
Erweiterungsfaktor für den Parameter "Jahreshochlast"		
Gewichteter Erweiterungsfaktor für das Netz		
Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr 2011 [€]		
Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr 2012 [€]		

Parameterangaben

I. Parameter: Basisjahr (Ist-Werte)

		Basisjahr 2006	
I.1. Fläche des versorgten Gebietes:			
Versorgte Fläche [km ²]	31,12		47,10
I.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:			
Ausspeisepunkte	ND < 100 mbar	MD bis 1 bar	HD > 1 bar
Gesamtzahl	15706	6839	407
davon an Letztverbraucher			
davon an fremde nachgelagerte Netze			
davon an eigene nachgelagerte Netze			
I.3. Jahreshöchstlast:			
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	2006	[kWh/h]	[m ³ /h]
		486.637,52	47.565,00

III. Parameter Jahr t der Regulierungsperiode: Ist-Werte bis maximal Antragszeitpunkt

Antragsdatum	
III.1. Fläche des versorgten Gebietes:	
Versorgte Fläche [km ²]	Datum 47,10
III.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:	
Datum	
Ausspeisepunkte	ND MD HD
	< 100 mbar bis 1 bar > 1 bar
Gesamtzahl	15005 7085 431
davon an Letztverbraucher	
davon an fremde nachgelagerte Netze	
davon an eigene nachgelagerte Netze	
III.3. Jahreshöchstlast:	
Datum	
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	[kW/h] [m ³ /h]
	07.01.2009 464.076,80 45.320,00

V. Optionale Angabe Parameter Jahr t der Regulierungsperiode: Plan-Werte nach Antragszeitpunkt

Planjahr	
V.1. Fläche des versorgten Gebietes:	
Versorgte Fläche [km ²]	Datum 0.00
V.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:	
Ausspeisepunkte	Datum
	ND < 100 mbar MD bis 1 bar HD > 1 bar
Gesamtzahl	0 0 0
davon an Letztverbraucher	0 0 0
davon an fremde nachgelagerte Netze	0 0 0
davon an eigene nachgelagerte Netze	0 0 0
V.3. Jahreshöchstlast:	
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	Datum [kWh/h] [m ³ /h] 0.00 0.00

Diese Anlage ist nicht belegt.

Diese Anlage ist nicht belegt.

Anpassung der Erosionsgrenze

1. Anpassung der Erosionsgrenze									
Jahr	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 1	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 2	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 3	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 4	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 5	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 6	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 7	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 8	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 9
2011	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*
2012	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*

2. Erosionsgrenze vor Antrag auf Erweiterung des Bauwerks									
Jahr	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 1	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 2	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 3	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 4	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 5	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 6	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 7	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 8	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 9
2011	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*
2012	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*

3. Erosionsgrenze im beschleunigten Erweiterungsfall									
Jahr	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 1	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 2	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 3	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 4	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 5	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 6	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 7	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 8	Berechnung der Erosionsgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 9
2011	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*
2012	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*	EO*



-Beschlusskammer 9-

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Einschreiben / Rückschein

RNG Rheinische NetzGesellschaft mbH
-Die Geschäftsführung-
Maarweg 159-161
50825 Köln

K	RNG	T
22. MRZ. 2011		
E		A
(R)		N
Z		P

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK9-08/879-E10

☎ (02 28)
14-5912
oder 14-0

Bonn
21.03.2011

**Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1,
§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 i.V.m § 10 ARegV für die RNG Rheinische NetzGesellschaft mbH**

hier: Übersendung der Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Entscheidung der Beschlusskammer 9 in dem Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 i.V.m § 10 ARegV mit der o.g. BK-Nummer.

Gemäß § 71 EnWG sind Sie verpflichtet, in diesem Beschluss unverzüglich diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Legen Sie daher bitte innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses eine „geschwärzte“ Fassung des Beschlusses vor. Diese ist im pdf-Format an folgende eMail-Adresse zu übersenden:
Geschaeftsstelle.BK@BNetzA.de.

Die Geschäftsstelle wird gemäß § 74 EnWG die geschwärzte Beschlussfassung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichen.

**Sollten Sie keine geschwärzte Fassung des Beschlusses vorlegen, geht die
Beschlusskammer davon aus, dass ihr Beschluss keine Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse enthält und wird diesen ungeschwärzt veröffentlichen.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage
Beschluss nebst Anlagen

Dr. Michael Paust



Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: BK9-08/879-E10

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV

wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktor-antrages

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Helmut Fuß,

den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek

und den Beisitzer Roland Naas,

gegenüber der RNG Rheinische NetzGesellschaft mbH, Maarweg 159-161, 50825 Köln, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 21.03.2011 beschlossen:

- 1.) Der Beschluss der Bundesnetzagentur vom 14.12.2009 (Aktenzeichen BK9-08/879-E09) sowie der Beschluss der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen vom 07.01.2010 (Aktenzeichen 423-38-20/1.1 ARegV), wird hinsichtlich der Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktorantes für die Jahre 2011 und 2012 wie folgt abgeändert:
Dem Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 1g wird in Höhe der Anlage 4 stattgegeben.
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2010, eingegangen bei der Beschlusskammer am 05.07.2010, und mit Übermittlung der Erhebungsbögen über das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung der mit Beschlüssen BK9-08/879, BK9-08/880, BK9-08/881, BK9-08/882, BK9-08/883, BK9-08/884 der Bundesnetzagentur sowie der mit Beschluss 421-38-20/1.1 ARegV von der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV gestellt. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen ergeben sich aus den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 1g dieses Beschlusses.

Die am 20.10.2010 (Netz 1-6) sowie der am 06.12.2010 (Netz 7) über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Mit Beschluss vom 14.12.2009 der Bundesnetzagentur, unter dem Aktenzeichen BK9-08/879-E09, sowie mit Beschluss vom 07.01.2010 der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen, unter dem Aktenzeichen 423-38-20/1.1 ARegV, wurden die Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktorantes der Antragstellerin im Jahre 2009 erstmalig für die Jahre 2010, 2011 und 2012 festgelegt. Durch diesen Beschluss wird die vorstehende Entscheidung nur hinsichtlich der Kalenderjahre 2011 und 2012 abgeändert.

Die Beschlusskammer 9 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 19.01.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 24.01.2011 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Anpassung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die beantragten Anpassungen bedürfen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV festzulegen, soweit die beantragten Anpassungen den dort geregelten Anforderungen entsprechen.

Die Regulierungsbehörde hat für die bestehende Regulierungsperiode 01.01.2009 – 31.12.2012 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse der Antragstellerin aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgte durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Für jeden Netzbetreiber wird pro Kalenderjahr eine einheitliche Erlösobergrenze unabhängig davon, ob er mehrere Netzgebiete ausgewiesen hat, bestimmt. Dies gilt nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 ARegV („eines Netzbetreibers“) auch dann, wenn ein Netzbetreiber bislang

mehrere Netzgebiete ausgewiesen hat. In diesen Fällen wird zunächst eine getrennte Ermittlung der Anpassung der Erlösobergrenze für jedes Netzgebiet des Netzbetreibers durchgeführt (siehe Anlagen 4a bis 4g). Auf dieser Grundlage werden die einheitlichen Anpassungen der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers gebildet (siehe Anlage 4).

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Für die Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung (Strom) oder die Ebene der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von Druckstufen (Gas) ist:

$$EF_{t,Ebene t} = 1 + \frac{1}{2} \times \max\left(\frac{F_{t,t} - F_{0,t}}{F_{0,t}}; 0\right) + \frac{1}{2} \times \max\left(\frac{AP_{t,t} - AP_{0,t}}{AP_{0,t}}; 0\right).$$

Für die Umspannebenen Hochspannung / Mittelspannung und Mittelspannung / Niederspannung (Strom) oder die Ebene der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe (Gas) ist:

$$EF_{t,Ebene t} = 1 + \max\left(\frac{L_{t,t} - L_{0,t}}{L_{0,t}}; 0\right).$$

Der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz ist der gewichtete Mittelwert über alle Netzebenen.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wird in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Unberücksichtigt bleibt dabei die Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs.3 i.V.m. § 11 Abs.2 ARegV, da diese vom Netzbetreiber anzupassen sind und nicht von der Regulierungsbehörde.

Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2011 tatsächlichen anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (107,00 = VPI des Jahres 2009 gemäß Statistischem Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland¹ = anzusetzender VPI für das Jahr 2011) den Berechnungen zu Grunde gelegt.

¹ Siehe www.destatis.de, Preise → Verbraucherpreise → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen.

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0)$$

Die Anpassung der Erlösobergrenze ergibt sich dann aus der Differenz der durch die Beschlüsse BK9-08/879, BK9-08/880, BK9-08/881, BK9-08/882, BK9-08/883, BK9-08/884 der Bundesnetzagentur sowie den Beschluss 421-38-20/1.1 ARegV der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen festgelegten Erlösobergrenzen der Antragstellerin und der sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen.

Die festgelegten Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin in der ersten Regulierungsperiode der Anreizregulierung ergeben sich aus Anlage 4. Für die Antragstellerin werden folgende Anpassungen der kalenderjährliche Erlösobergrenzen festgelegt. Die Erlösobergrenzen werden in den Jahren 2011 und 2012 um folgende Beträge erhöht.

Jahr 2011	Jahr 2012
	

3. Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und ihre Versorgungsaufgabe hat sich nachhaltig geändert.

3.1. Frist- und Formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1. Antragsberechtigung

Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiber und somit gemäß § 10 Abs. 4 ARegV antragsberechtigt.

3.1.2. Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 S. 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

3.1.3. Antragsform

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

3.1.4. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat nach verständiger Würdigung des Antrages durch die Beschlusskammer eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2011 und 2012 beantragt.

3.1.5. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors ist die Erhöhung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin (siehe die Beschlüsse BK9-08/879, BK9-08/880, BK9-08/881, BK9-08/882, BK9-08/883, BK9-08/884 der Bundesnetzagentur sowie den Beschluss 421-38-20/1.1 ARegV der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen) um die Differenz zwischen diesen Erlösobergrenzen und den sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragten Anpassungen und die von ihr dargelegte Ermittlung des Erweiterungsfaktors ergeben sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses.

3.2. Nachhaltige Veränderungen der Versorgungsaufgabe

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sich ihre Versorgungsaufgabe erheblich verändert hat, da sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten der Antragstellerin nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöht haben (§ 10 Abs 2 S 3 ARegV).

Die Beschlusskammer hat die in den Tabellenblättern E für die einzelnen Netzgebiete „Kosten Erweiterungsmaßnahmen“ bezeichneten Erweiterungsinvestitionen und deren erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr im Rahmen einer eigenen Prüfrechnung verwendet und die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen ermittelt.

Inwieweit der Ausweis eines Erweiterungsanteils nur für Anlagengruppen erfolgt ist, die über die gültigen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien eindeutig als Erweiterungsinvestitionen

definiert und gebucht wurden oder durch Mengenzuwächse als Erweiterung der Versorgungsaufgabe zu klassifizieren sind, konnte nicht abschließend geprüft werden. Es haben sich aus den vorgelegten Unterlagen jedoch keine Anhaltspunkte für die Einbeziehung anderer Investitionen ergeben. Dies bleibt einer vertiefenden Prüfung jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Darüber hinaus konnten mögliche Umschichtungen zwischen Erfolgs- und Finanzplan des Netzbetreibers, die nach dem Antragszeitpunkt vorgenommen wurden, bisher nicht überprüft werden. Auf eine detaillierte Analyse der davon potentiell betroffenen Einzelmaßnahmen und der Berechnung der Betriebskosten (OPEX) wird vorerst verzichtet.

Insbesondere ist mit der vorliegenden Genehmigung keine Anerkennung der vom Netzbetreiber angegebenen Kosten dem Grunde oder der Höhe nach verbunden; insoweit besteht auch keine Präjudizwirkung für nachfolgende Kostenprüfungen.

Die mögliche Prüfung der Investitionen, die im Rahmen des Antrags geltend gemacht wurden, betraf u.a. die Bewertungsprüfung der Anschaffungs- und Herstellungskosten, also fertiger und unfertiger Erzeugnisse, unfertiger Leistungen sowie selbsterstellter Vermögensgegenstände, ferner den Ansatz der betreffenden in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Aufwendungen. Ausgangspunkt müsste eine Analyse des Kostenrechnungssystems sein. Kostenprüfungen in zukünftigen Entgeltgenehmigungsverfahren müssen stets untersuchen, ob kalkulatorische Kosten eliminiert bzw. durch entsprechende Aufwendungen ersetzt wurden. Ferner muss geprüft werden, ob der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 256 I Nr. 6 HGB) eingehalten wurde. Dabei sollte stets berücksichtigt werden, dass das Schlüsselungsproblem der Vollkostenrechnung zu Manipulationen des Betriebsabrechnungsbogens führen kann, mit denen je nach gewünschter Beeinflussung der Erfolgsrechnung diejenigen Gemeinkostenzuschlagssätze austariert werden können, die für die zu aktivierenden Vermögensgegenstände besonders relevant sind.

Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich die in § 10 Abs. 2 S. 2 ARegV genannten Parameter dauerhaft und in erheblichem Umfang ändern. Bei lediglich temporärer Veränderung dieser Parameter liegt keine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vor.

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem. § 10 Abs. 2 S. 3 ARegV dann auszugehen, wenn sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um mindestens 0,5 Prozent erhöhen.

Die Erheblichkeitsgrenze ist überschritten wenn:

$$\frac{KAEW - KAEW_{dnb}}{GK_{2006} - KA_{dnb,2006}} \cdot 100 \geq 0,5\%$$

KAEW bezeichnet die Summe der jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen, welche im Zeitraum zwischen dem Basisjahr (31.12.2006) und dem Antragszeitpunkt angefallen sind. Diese jährlichen Kosten sind nach den Vorgaben der GasNEV zu ermitteln. Die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen werden für das Jahr der Aktivierung bestimmt. Hiervon sind die darin enthaltenen, nach § 11 Abs.2 ARegV zu bestimmenden, dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KAEW_{dnb}] abzuziehen.²

Bei den jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers [GK₂₀₀₆] i.S.d § 10 Abs. 2 S. 3 ARegV handelt es sich um die Gesamtkosten im Basisjahr, die der Erlösobergrenze als Ausgangsniveau zu Grunde liegen. Hiervon sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KA_{dnb}] im Basisjahr abzuziehen. Zu beachten ist, dass sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren das Basisjahr 2006 ist.

Die jährlichen Kosten [KAEW] sind nach den Vorgaben der GasNEV für das Jahr der Aktivierung zu ermitteln.

Die im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen umfassen lediglich Erweiterungsmaßnahmen.

Darüber hinaus geltend gemachte Investitionen, die möglicherweise auch kostenwirksam werden, sind nicht berücksichtigungsfähig. Insbesondere Ersatz- und Umstrukturierungsmaßnahmen erfüllen nicht die Anforderungen § 4 Abs.4 Nr.1 i.V.m. § 10 ARegV, denn der Erweiterungsfaktor soll ausschließlich sicherstellen, dass Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

Erweiterungsinvestitionen haben die Vergrößerung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Leistungspotentials zum Ziel³, d.h. sie ermöglichen eine Kapazitätsausweitung.⁴

² Hierzu sind die Definitionen aus dem Erlösobergrenzenbescheid, Gliederungspunkt 3.2.2.1.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile, heranzuziehen.

³ Vgl.: Zieroth, Dieter, Investitionsplanung (1993), in Chmielewicz, Klaus, Schweitzer, Marcell (Hrsg.): Handwörterbuch des Rechnungswesens, Stuttgart, 3. Aufl. 1993, Sp. 970.

Unter Erweiterungsinvestitionen sind somit Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen.

Die Einordnung der Investitionen erfolgt anhand dieser Definitionen. Die Bezeichnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen gibt Aufschluss über deren Verwendungszweck. Alle Bezeichnungen, die z.B. Erneuerungsmaßnahmen oder den Ersatz störanfalliger Kabel und Leitungen betreffen, sind aus dem Kostenblock auszusondern.

Auch eine Berücksichtigung von Investitionsmaßnahmen für Biogaseinspeisung im Rahmen des Erweiterungsfaktors scheidet aus, da diese Maßnahmen über den Wälzungsmechanismus des § 20b GasNEV erfasst werden.

Im Rahmen der Ermittlung der Kosten für die Erweiterungsmaßnahmen kann die Antragstellerin OPEX und CAPEX ansetzen.

Für die Betriebskosten (OPEX) gilt, dass pauschale Zuschläge anhand der Investitionssumme nicht zulässig sind. Vielmehr können nur nachweisbare Betriebskosten berücksichtigt werden.

Die kalkulatorischen Kapitalkosten (CAPEX) der Erweiterungsmaßnahmen beinhalten Abschreibungen, Eigen- und Fremdkapitalverzinsung für Anlagen im Bau und Sachanlagevermögen, die bis zum Antragszeitpunkt anfallen.

Sofern eine Anlage im Bau bis zum Antragszeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde kann nur die Verzinsung angesetzt werden. Aktiviertes Sachanlagevermögen wird mit den Kosten des auf die Aktivierung folgenden Jahres angesetzt.

Zur vereinfachten Berechnung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestitionen ist es nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht, einen wie folgt zu ermittelnden Mischzinssatz anzusetzen:

$$\text{Zins gewichtet} = \text{Anteil EK [\%]} \cdot \text{EK-Zins [\%]} + (\text{Anteil FK [\%]} - \text{Anteil unverzinsliches FK [\%]}) \cdot \text{FK-Zins [\%]} + \text{Anteil unverzinsliches FK [\%]} \cdot 0\%$$

⁴ Vgl.: Ebisch, Hellmuth: Gottschalk, Joachim (2001): Preise und Preisprüfungen bei öffentlichen Aufträgen. München, 7. Aufl., 2001, S. 479.

Die Zinssätze und die prozentualen Anteile von Eigenkapital, Fremdkapital und Abzugskapital (unverzinsliches Fremdkapital) am betriebsnotwendigen Kapital ergeben sich hierbei aus dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV.

Der Eigenkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 9,29% für Neuanlagen und der Fremdkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 4,31% für Gas und Strom.

Die Verwendung der Zinssätze des Ausgangsniveaus ist vorliegend geboten, um den Aufwand der Ermittlung der Kosten zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu reduzieren und ein einheitliches Vorgehen der Netzbetreiber zu gewährleisten.

4. Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenzen

Die Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenze ergibt sich aus Anlage 4. Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor ergibt sich aus den Anlagen 5a, 5b, 5c, 5d, 5e, 5f, 5g.

4.1. Ermittlung des Erweiterungsfaktors

Die Beschlusskammer hält auf Grund des Antrages der Antragstellerin Erweiterungsfaktoren in Höhe von [REDACTED] für Netz Nr. 1, [REDACTED] für Netz Nr. 2, [REDACTED] für Netz Nr. 3, [REDACTED] für Netz Nr. 4, [REDACTED] für Netz Nr. 5, [REDACTED] für Netz Nr. 6 und [REDACTED] für Netz Nr. 7 für begründet.

Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_i) wurde nach der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors hat die Antragstellerin die Parameter Fläche des versorgten Gebietes, Anzahl der Anschlusspunkte und Jahreshöchstlast und die Gewichtung gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 1g angegeben. Die Beschlusskammer hat der Entscheidung die Parameter und die Gewichtung gemäß den Anlagen 5a, 5b, 5c, 5d, 5e, 5f, 5g zu Grunde gelegt. Dieser Entscheidung liegen die folgenden Erwägungen zu Grunde:

4.1.1. Parameter

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors sind gemäß Anlage 2 zu § 10 ARegV die Parameter Fläche des versorgten Gebietes (F), Anzahl der Anschlusspunkte (AP) und die Höhe der Last (L) im Basisjahr und im Jahr t der Regulierungsperiode heranzuziehen.

Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Gasversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach

Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Die versorgte Fläche entspricht somit dem Konzessionsgebiet abzüglich nicht versorgter Flächen wie bspw. Walder, Seen, Flüsse und nicht erschlossene Gebiete.

Ein Ausspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher, nachgelagerte Netze [eigene und fremde] oder Weiterverteiler ausgespeist werden kann, zuzüglich der Netzknoten zur Ausspeisung von Gas in Speicher, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen (vgl. dazu auch § 3 Nr. 1b EnWG). Für die Zuordnung eines

Ausspeisepunktes zum jeweiligen Druckbereich des Hoch-, Mittel- oder Niederdrucks sind die eingangsseitigen Druckverhältnisse (in Gasflussrichtung vor der Druckregelung) am jeweiligen Ausspeisepunkt maßgeblich. Hierbei sind wie im Effizienzvergleich nur die aktiven Ausspeisepunkte zu berücksichtigen.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte aller Ausspeisungen aus einem Gasversorgungsnetz. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen. Verfahren zur Bildung von Ersatzwerten sind zu dokumentieren.

4.1.1.1. Parameter im Basisjahr

Das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV als Basisjahr im Sinne dieser Verordnung. Als Basisjahr für die erste Regulierungsperiode gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 5 ARegV 2006. Für die Parameter im Basisjahr hat die Antragstellerin angegeben, die Parameterwerte zum Stand 31.12.2006 mitgeteilt zu haben. Da diese Parameter bereits im Rahmen des Effizienzvergleichs vorgelegt wurden, waren keine weiteren Nachweise erforderlich.

Die von der Antragstellerin gemachten Angaben zu den Parametern Ausspeisepunkte weichen in den Netzen mit den Netznummern 2 und 4 von den bereits im Effizienzvergleich angegebenen Strukturdaten ab. Da die Antragstellerin keine abweichenden Nachweise über die Anzahl der Ausspeisepunkte im Basisjahr vorgelegt hat, setzt die Beschlusskammer die Parameter auf die Werte im Effizienzvergleich zurück.

Die Beschlusskammer hat die angegebenen Parameter in dem aus den Anlagen 5a, 5b, 5c, 5d, 5e, 5f, 5g ersichtlichen Umfang der Entscheidung zu Grunde gelegt.

4.1.1.2. Parameter im Jahr t der Regulierungsperiode

Für die Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode können nur tatsächliche Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag nur tatsächliche Werte bis zum Antragszeitpunkt vorgelegt und diese durch Vorlage von Messprotokollen, Bestandsausdrucken und amtlichen Flächendaten nachgewiesen. Die Beschlusskammer hat die Parameter in der aus den Anlagen 5a, 5b, 5c, 5d, 5e, 5f, 5g ersichtlichen Höhe der Berechnung des Erweiterungsfaktors zu Grunde gelegt.

§ 10 Abs. 2 S. 2 ARegV bestimmt, dass eine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, wenn sich die dort genannten Parameter im Antragszeitpunkt dauerhaft und in erheblichem Umfang geändert haben. Für die Frage, ob eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe vorliegt, ist damit auf den Zeitpunkt des Antrages nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV abzustellen. Die nachhaltigen Änderungen müssen zum 30.06.2010 bereits tatsächlich eingetreten sein. Der Ansatz von Planwerten ist für die Beurteilung von Änderungen ausgeschlossen.

4.1.2. Gewichtung

Anlage 2 zu § 10 ARegV sieht vor, dass sich der bei der Bestimmung der Erlösobergrenze zu berücksichtigende Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt.

Die Netzebenen bestehen für Gas zum einen aus der Gesamtheit aller Leitungsnetze unabhängig von Druckstufen und zum anderen aus der Gesamtheit aller Regelanlagen unabhängig von der Druckstufe.

Im Gas sieht es die Beschlusskammer für sachgerecht an, zur Gewichtung der Erweiterungsfaktorformel einen Restwerteschlüssel zu verwenden. Der Schlüssel ergibt sich durch den jeweiligen Anteil der dem Erlösobergrenzenbescheid zugrunde liegenden Restwerte der Leitungsnetze sowie der Regelanlagen an der Gesamtsumme der Restwerte für Leitungsnetze und Regelanlagen.

Unter die Ebene Leitungsnetz fallen die Anlagen der Anlagengruppe IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen, unter die Ebene Regelanlagen fallen die Anlagengruppen V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen sowie VI. Fernwirkanlagen aus der Anlage 1 der GasNEV.

Geringfügige Abweichungen der von der Antragstellerin ermittelten und verwendeten Gewichtung werden im Rahmen eines Intervalls von +/- 10% in Bezug auf die von der Beschlusskammer ermittelten Gewichtung akzeptiert.

Die von der Beschlusskammer zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors als sachgerecht angesehene Gewichtung ergibt sich aus den Anlagen 6a, 6b, 6c, 6d, 6e, 6f, 6g.

4.2. Ermittlung der Anpassung

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt den anerkennungsfähigen Erweiterungsfaktor (EF_i) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel ermittelt.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wurde von der Beschlusskammer in einem zweiten Schritt in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Dabei hat die Beschlusskammer die Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs.3 i.V.m. § 11 Abs.2 ARegV nicht mit berücksichtigt, da diese von der Antragstellerin selbst anzupassen sind und nicht von der Beschlusskammer. Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2011 tatsächlichen anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (107,00 = VPI des Jahres 2009 gemäß Statistischem Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland⁶ = anzusetzender VPI für das Jahr 2011) den Berechnungen zu Grunde gelegt.

In einem dritten Schritt hat die Beschlusskammer dann die Anpassung der Erlösobergrenze aus der Differenz zwischen den Erlösobergrenzen der Antragstellerin (siehe die Beschlüsse BK9-08/879, BK9-08/880, BK9-08/881, BK9-08/882, BK9-08/883, BK9-08/884 der Bundesnetzagentur, sowie den Beschluss 421-38-20/1.1 ARegV der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen) und den sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen errechnet. Um diese Differenzwerte wurden abschließend die verbleibenden Erlösobergrenzen der restlichen Jahre der Regulierungsperiode erhöht.

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

⁶ Siehe www.destatis.de Preise → Verbraucherpreise → Tabellen → Verbraucherpreisindex insgesamt und nach 12 Abteilungen

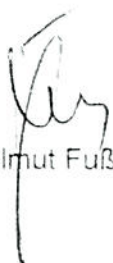
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 21.03.2011

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer



Roland Naas

Anpassung der Erlösobergrenze

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Jahr	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 ARegV	Beartragte Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung des im Antrag angegebenen Erweiterungsfaktors	Durch BNetzA berechnete Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung der im Antrag angegebenen Parameter und Gewichtung
2011	$\Delta EO_1 =$ 	$\Delta EO_1 =$ 	$\Delta EO_1 =$ 
2012			

Beantragter Erweiterungsfaktor

	Leitungsnetz	Regelanlagen
Kalkulatorische Restwerte des Ausgangsniveaus (auf Basis historischer AK/HK) [€]		
Gewichtung in Prozent		
Erweiterungsfaktor für die Parameter "Fläche" und "Ausspeisepunkte"		
Erweiterungsfaktor für den Parameter "Jahreshochlast"		
Gewichteter Erweiterungsfaktor für das Netz		
Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr 2011 [€]		
Anpassung der Erlösobergrenze im Jahr 2012 [€]		

Parameterangaben

I. Parameter: Basisjahr (Ist-Werte)

Basisjahr	2006
-----------	------

I.1. Fläche des versorgten Gebietes:

Versorgte Fläche [km ²]	31,12	47,10
-------------------------------------	-------	-------

I.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:

Ausspeisepunkte	ND < 100 mbar	MD bis 1 bar	HD > 1 bar
Gesamtzahl	15705	6839	407
davon an Letztverbraucher			
davon an fremde nachgelagerte Netze			
davon an eigene nachgelagerte Netze			

I.3. Jahreshöchstlast:

Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	2006	[kWh/h]	[m ³ /h]
		486 637,52	47 565,00

III. Parameter Jahr t der Regulierungsperiode: Ist-Werte bis maximal Antragszeitpunkt

Antragsdatum	
III.1. Fläche des versorgten Gebietes:	
Versorgte Fläche [km ²]	Datum 47,10
III.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:	
Datum	
Ausspeisepunkte	ND MD HD
	< 100 mbar bis 1 bar > 1 bar
Gesamtzahl	16005 7085 431
davon an Letztverbraucher	
davon an fremde nachgelagerte Netze	
davon an eigene nachgelagerte Netze	
III.3. Jahreshöchstlast:	
Datum	
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	[kWh/h] [m ³ /h]
	07.01.2009 464.076,80 45.320,00

V. Optionale Angabe Parameter Jahr t der Regulierungsperiode: Plan-Werte nach Antragszeitpunkt

		Planjahr		
V.1. Fläche des versorgten Gebietes:				
Versorgte Fläche [km ²]	Datum	0.00		
V.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:				
Ausspeisepunkte	ND < 100 mbar	MD bis 1 bar	HD > 1 bar	
	Datum			
	Gesamtzahl	0	0	0
	davon an Letztverbraucher	0	0	0
	davon an fremde nachgelagerte Netze	0	0	0
davon an eigene nachgelagerte Netze	0	0	0	
V.3. Jahreshöchstlast:				
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen	Datum	[kWh/h]	[m ³ /h]	
		0.00	0.00	

Diese Anlage ist nicht belegt.

Diese Anlage ist nicht belegt.

[illegible][illegible][illegible]